



**Brüssel, den 5. Februar 2026
(OR. en)**

**6060/26
ADD 1**

FIN 219

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. Februar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 816 annex
Betr.:	ANHÄNGE 1 bis 3 des BESCHUSSES DER KOMMISSION über die nichtautomatische Übertragung von Mitteln des Haushaltsjahres 2025 auf das Haushaltsjahr 2026

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 816 final - ANNEXES 1 to 3.

Anl.: C(2026) 816 final - ANNEXES 1 to 3



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.2.2026

C(2026) 816 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des

BESCHUSSES DER KOMMISSION

**über die nichtautomatische Übertragung von Mitteln des Haushaltsjahres 2025 auf das
Haushaltsjahr 2026**

ANHANG I
ÜBERTRAGUNG NICHTGETRENNTER MITTEL

A. Überblick

Nr.	2025 Haushaltsplan	Bezeichnung der Haushaltslinie	2026 Haushaltsplan	Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509	Zu übertragender Betrag (in EUR)
1	08 02 01	Agrarreserve	08 02 01	Artikel 12 Absatz 2	391 441 942,46
		Rubrik 3 – Insgesamt			391 441 942,46
		Endsumme			391 441 942,46

B. Auf das folgende Haushaltsjahr für jede Haushaltslinie zu übertragender Betrag in Euro und Begründungen

1 08 02 01 Agrarreserve

2025 bewilligte Mittel	646 699 999,59
Verpflichtungen – Stand: 31.12.2025	255 258 057,13
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2025	391 441 942,46
Übertragung	391 441 942,46

Im Rahmen der reformierten Gemeinsamen Agrarpolitik, die seit 2023 gilt, ist nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2116¹ eine Ausnahme von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509² vorgesehen, wodurch die nicht in Anspruch genommenen Mittel der Agrarreserve übertragen und zur Finanzierung der Agrarreserve in den Folgejahren bis 2027 herangezogen werden können. Im Jahr 2025 betrug die Agrarreserve 646,7 Mio. EUR und setzte sich aus 280,2 Mio. EUR an neuen veranschlagten Mitteln (verabschiedeter Haushaltsplan) sowie aus einem aus dem Haushaltsjahr 2024 übertragenen Betrag in Höhe von 366,5 Mio. EUR zusammen. Von dem Gesamtbetrag wurden im Haushaltsjahr 2025 für Zahlungen im Zusammenhang mit 2024 angenommenen Maßnahmen, deren Förderfähigkeitstermin in das Haushaltsjahr 2025 fiel, sowie für neue im Jahr 2025 angenommene Maßnahmen 255,3 Mio. EUR verwendet.

Daher wird der verbleibende Betrag von 391,4 Mio. EUR, der sich aus neu veranschlagten Mitteln in Höhe von 216,6 Mio. EUR (verabschiedeter Haushaltsplan 2025) und übertragenen Mitteln in Höhe von 174,8 Mio. EUR zusammensetzt, übertragen und zur Finanzierung der Agrarreserve im Jahr 2026 sowie der ausstehenden Zahlungen im Zusammenhang mit im Jahr

¹ Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>).

² Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

2025 angenommenen Maßnahmen mit Förderfähigkeitsterminen im Jahr 2026 zur Verfügung gestellt.

ANHANG II

ÜBERTRAGUNG VON MITTELN FÜR VERPFLICHTUNGEN

A. Überblick

Nr.	2025 Haushaltsplan	Bezeichnung der Haushaltslinie	2026 Haushaltsplan	Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509	Zu übertragender Betrag (in EUR)
1	12 10 01	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	12 10 01	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b	11 758 000,00
		Rubrik 5 – Insgesamt			11 758 000,00
		Endsumme			11 758 000,00

B. Auf das folgende Haushaltsjahr für jede Haushaltslinie zu übertragender Betrag in Euro und Begründungen

1 12 10 01 Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

2025 bewilligte Mittel	241 069 206,00
Verpflichtungen – Stand: 31.12.2025	229 311 206,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2025	11 758 000,00
Übertragung	11 758 000,00

Die Verordnung (EU) 2025/2611 des Europäischen Parlaments und des Rates³ zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 hinsichtlich der Verstärkung der Unterstützung durch Europol und zur Ausweitung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels wurde am 16. Dezember 2025 angenommen, und die Mittel (15,8 Mio. EUR) wurden gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus dem Titel „Vorläufig eingesetzte Mittel“ übertragen. Aufgrund der späten Annahme der Verordnung konnte bis Ende 2025 nur ein Teil der Mittel (4,0 Mio. EUR) gebunden werden; diese wurden für die Europäische multidisziplinäre Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) und Finanzhilfen für die operative Taskforce verwendet.

Die verbleibenden Mittel für Verpflichtungen für das Haushaltsjahr 2025, die sich auf 11,8 Mio. EUR belaufen, sind gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 auf 2026 zu übertragen, hauptsächlich zur Deckung der Kosten für die Entwicklung von Biostatistik und die Aktualisierung der Netzanwendung für sicheren

³ Verordnung (EU) 2025/2611 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 hinsichtlich der Verstärkung der Unterstützung durch Europol und zur Ausweitung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, ABl. L 2025/2611, 22.12.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2611/oj>).

Datenaustausch (SIENA) (Hardware, Software, Beratung) und für SIENA-Integrationen. Dieser Betrag wird 2026 im Wege von Ausschreibungen gebunden und dient der Aufstockung der für das Haushaltsjahr geplanten Mittelzuweisung.

ANHANG III

ÜBERTRAGUNG VON MITTELN FÜR ZAHLUNGEN

A. Überblick

Nr.	2025 Haushaltsplan	Bezeichnung der Haushaltslinie	2026 Haushaltsplan	Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509	Zu übertragender Betrag (in EUR)
1	03 03 01	Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union	03 03 01	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c	8 956 869,11
		Rubrik 1– Insgesamt			8 956 869,11
2	12 10 01	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	12 10 01	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c	15 758 000,00
		Rubrik 5– Insgesamt			15 758 000,00
3	16 02 04	Aufbau- und Resilienzfazilität – Beitrag aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit	16 02 04	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c	17 779 074,00
		Besondere Instrumente – Insgesamt			17 779 074,00
		Endsumme			42 493 943,11

B. Auf das folgende Haushaltsjahr für jede Haushaltslinie zu übertragender Betrag in Euro und Begründungen

1 03 03 01 Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union

2025 bewilligte Mittel	18 701 856,45
Zahlungen – Stand: 31.12.2025	9 744 987,34
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2025	8 956 869,11
Übertragung	8 956 869,11

2025 wurden im Rahmen des Betrugsbekämpfungsprogramms der EU zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht: zum einen für Technische Hilfe (EUAF-2025-TA), zum anderen für Schulungen, Konferenzen, Personalaustauschmaßnahmen und Studien (EUAF-2025-TRAI); veröffentlicht wurden beide Aufforderungen am 13. März mit Einreichungsfrist bis zum 15. Mai für Antragsteller aus den 27 Mitgliedstaaten und der Ukraine. Das Team, das die Aufforderung EUAF-TA bearbeitete, beobachtete einen

erheblichen Anstieg der Bewerbungen von 47 im Jahr 2022 auf 117 im Jahr 2025 und damit um 250 %. Trotz der Herausforderungen verliefen die Bewertungen wie gehabt und es wurde angestrebt, bis Ende Oktober Benachrichtigungsschreiben zu versenden und das Verfahren zur Auswahl der TA-Projekte bis Mitte November abzuschließen. Da bei der Zusammensetzung der Bewertungsausschüsse jedoch die Vorschriften der Haushaltsordnung nicht berücksichtigt worden waren, mussten drei von 117 Vorschlägen für technische Hilfe in der zweiten Novemberhälfte neu bewertet werden, was sich auf die für die Benachrichtigung der Antragsteller gemäß Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 geltende Sechsmonatsfrist auswirkte. Diese Neubewertung führte zu einer Verzögerung des Verfahrens zur Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarungen, das in der Regel Ende November hätte abgeschlossen sein sollen, und wirkte sich auch auf die Bewertungen der im Rahmen von „EUAUF-2025-TRAI“ eingereichten Vorschläge aus.

Daher werden die Vorfinanzierungszahlungen an Begünstigte in Höhe von 50 %, die bei Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarungen im Zusammenhang mit den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen EUAUF-2025-TA und EUAUF-2025-TRAI fällig ist, auf 2026 verschoben. Um die Kontinuität der Ausführung aufrechtzuerhalten, sollten die im Jahr 2025 nicht in Anspruch genommenen Mittel für Zahlungen in Höhe von 8,96 Mio. EUR gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 auf 2026 übertragen werden, damit die Zahlungen im Laufe des Jahres geleistet werden können. Ohne die beantragte Übertragung wird es zu weiteren Verzögerungen bei der Ausführung des angenommenen Arbeitsprogramms 2025, zu Aufschüben von Zahlungen, die den Begünstigten rechtlich geschuldet sind, sowie zu einer geringeren Wirksamkeit von Maßnahmen zum Schutz des EU-Haushalts vor Betrug, Korruption und anderen Unregelmäßigkeiten kommen. Es besteht auch die Gefahr, dass die Unterstützung der Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.

2 12 10 01 Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

2025 bewilligte Mittel	242 941 705,99
Zahlungen – Stand: 31.12.2025	227 183 705,99
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2025	15 758 000,00
Übertragung	15 758 000,00

Die Verordnung (EU) 2025/2611 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 hinsichtlich der Verstärkung der Unterstützung durch Europol und zur Ausweitung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels wurde am 16. Dezember 2025 angenommen, und die Mittel (15,8 Mio. EUR) wurden gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus dem Titel „Vorläufig eingesetzte Mittel“ übertragen. Aufgrund der verspäteten Annahme der Verordnung konnten bis Ende 2025 nur Mittel in Höhe von 4,0 Mio. EUR gebunden werden, und es wurden keine Zahlungen ausgeführt.

Da die entsprechenden Mittel von Europol 2026 zur Deckung der Kosten der 2025 eingeleiteten Finanzhilfen sowie der für 2026 geplanten Finanzhilfen verwendet werden, sind gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 15,8 Mio. EUR auf 2026 zu übertragen. Andernfalls sind die derzeit veranschlagten Mittel für Zahlungen für 2026 zur Deckung der genannten Kosten unzureichend.

3 16 02 04 Aufbau- und Resilienzfazilität – Beitrag aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit

2025 bewilligte Mittel	564 421 910,00
Zahlungen – Stand: 31.12.2025	546 642 836,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2025	17 779 074,00
Übertragung	17 779 074,00

Nach der Annahme der Verordnung (EU) 2023/435⁴ in Bezug auf Änderungen an der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) zur Aufnahme von REPowerEU-Kapitel erhielten die EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Übertragung von Mitteln aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die ARF. Gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755⁵ haben die Mitgliedstaaten bis zum 1. März 2023 Übertragungsanträge gestellt.

Am 17. April 2023 erließ die Europäische Kommission infolge der Übertragung von Mitteln auf die ARF den Durchführungsbeschluss C(2023) 2459⁶ zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1803 zur Festlegung der vorläufigen Beträge, die jedem Mitgliedstaat aus den Mitteln der Reserve für die Anpassung an den Brexit bereitgestellt werden, und des Mindestbetrags für die Unterstützung lokaler und regionaler Küstengemeinden.

Luxemburg beantragte die Übertragung eines Teils seiner Zuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Aufbau- und Resilienzfazilität, um Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels zu unterstützen, sodass 75,6 Mio. EUR wurden aus der Haushaltsreserve bereitgestellt wurden.

Mit dem überarbeiteten Aufbau- und Resilienzplan Luxemburgs, den der Rat am 13. November 2025 angenommen hat⁷, wurde die Zahl der Zahlungsanträge von drei auf zwei verringert, was die Umsetzung vereinfacht. Die Prüfung der verbleibenden Zahlungsanträge ist noch nicht abgeschlossen, wodurch sich die Einreichung des nächsten Zahlungsantrags bis Anfang 2026 verzögert. Aus diesem Grund wurden von den übertragenen Mitteln für Zahlungen in Höhe von 75,6 Mio. EUR nur 57,8 Mio. EUR für Auszahlungen an Luxemburg im Jahr 2025 verwendet, sodass die verbleibenden 17,8 Mio. EUR nicht in Anspruch genommen wurden.

⁴ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/435/oj>).

⁵ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/837 der Kommission vom 17. April 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1803 zur Festlegung der vorläufigen Beträge, die jedem Mitgliedstaat aus den Mitteln der Reserve für die Anpassung an den Brexit bereitgestellt werden, und des Mindestbetrags für die Unterstützung lokaler und regionaler Küstengemeinden (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 2459), ABl. L 105, 20.4.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/837/oj).

⁷ Vorbehaltlich der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses des Rates im Amtsblatt.

Da sich die offenen Mittelbindungen Luxemburgs im Jahr 2026 auf 70,7 Mio. EUR belaufen und die Mittel des verabschiedeten Haushaltsplans 2026 unzureichend sind (52,9 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen), müssen die im Jahr 2025 nicht verwendeten Mittel für Zahlungen (17,8 Mio. EUR) gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 auf 2026 übertragen werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass Luxemburg bislang der einzige Mitgliedstaat ist, zu dessen Gunsten die Aufbau- und Resilienzfazilität eine offene Mittelbindung aufweist, weswegen Mittel für Zahlungen des vorherigen Jahres nicht auf einen anderen Mitgliedstaat übertragen werden können.